

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 49

Mittwoch, den 28. Juni

1922

Siebzigster Jahrgang.

Erscheint

jedem Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 1,50 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Ämtlicher Teil.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten!

Dieserjenige Ortsvorstände, welche noch mit der Ein-
sendung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom 15.
Mai bis 11. Juni 1922 im Rückstande sind, ersuche ich,
dieselbe bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreis Ausschuß
(Kreiskornstelle) einzusenden.

Belgard, den 23. Juni 1922.

Der komm. Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Vf. d. R. d. Z. v. 1. 6. 1922 — IV E 600, betr. Befreiung vom Ausreisefischvermerkszwang.

Zur Erleichterung des Reiseverkehrs hat der Herr
Reichsminister des Innern auf Grund der ihm durch §§ 3,
6 Abs. 1 der Passverordnung v. 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516)
erteilten Ermächtigung mit Wirkung vom 1. Juli 1922
folgende Bestimmungen getroffen:

„Personen, die im Reichsgebiet ihren Wohnsitz oder
dauernden Aufenthalt haben, gelten für die Ausreise aus
Deutschland als vom Sichtvermerkszwang befreit, wenn sie
beim Grenzübertritt an einer amtlich zugelassenen Grenz-
übergangsstelle durch einen in ihrem Paß eingetragenen
Vermerk des zuständigen Finanzamts nachweisen, daß gegen
ihre Ausreise steuerliche Bedenken nicht bestehen (Unbe-
denklichkeitsvermerk).“

Nichtdeutsche Personen, die im Reichsgebiet ihren
Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, erhalten, falls
sie es nicht vorziehen, sich die zu Auslandsreisen erforderlichen
deutschen Sichtvermerke nach dem bisherigen Ver-
fahren zu beschaffen, den zur Wiedereinreise erforderlichen
Sichtvermerk a) vor der Ausreise von der zuständigen
Sichtvermerksbehörde im Inland in folgender Form:
„Gut — nach erfolgter Ausreise — zur (einmaligen,
wiederholten) Wiedereinreise in das Reichsgebiet“, b) nach
erfolgter Ausreise von der zuständigen deutschen Vertre-
tung in dem Lande, von dem aus die Wiedereinreise an-
getreten werden soll.“

Der „Unbedenklichkeitsvermerk“ wird von den Fi-
nanzämtern in folgender Form erteilt werden:

„Gegen die Ausreise des Paßinhabers über eine
amtlich zugelassene Grenzübergangsstelle bestehen keine
steuerlichen Bedenken.“

Dieser Vermerk gilt . . . Monate, jedoch nicht über
die Gültigkeitsdauer des Passes hinaus. (Ort und Tag
der Ausstellung.) (Stempel und Unterschrift der aus-
stellenden Behörde.)“

Der Vermerk wird in roter Farbe und bei Buch-
pässen auf der vorletzten und letzten Seite des Paßheftes,
d. h. bei deutschen Pässen auf den Seiten 15/16 ange-
bracht werden.

Als Gebühr für den Wiedereinreisefischvermerk (vgl.
oben zu a) ist die Hälfte der bisherigen Rückreisefischver-
merksgebühr zu erheben.

Ich ersuche die Grenzbehörden umgehend zu ver-
ständigen und sie dabei darauf hinzuweisen, daß in der
Regel von einer Prüfung abgesehen werden kann, ob der
Inhaber eines Unbedenklichkeitsvermerkes seinen Wohnsitz
oder dauernden Aufenthalt in Deutschland hat.

Vorstehenden Abdruck allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 13. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat seinen
Erlaß vom 28. November 1921 — I. M. IV. 2563 —, be-
treffend die Uebermittlung statistischer Zählarten seitens
der Landesbeamten an die Kreismedizinalräte, (mitge-
teilt durch meine Rundverfügung vom 22. Dezember 1921
— I. E. 14 Nr. 443) durch Erlaß am 18. April d. Js. —
I. M. IV. 663 II. — aufgehoben. Der Einreichung der
monatlichen Uebersichten an mich bedarf es daher bis auf
weiteres nicht mehr.

Köslin, den 6. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.
In Vertretung: Berthold.

Vorstehenden Abdruck allen Landesbeamten zur
Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 20. Juni 1922.

Der komm. Landrat.



An die Polizeiverwaltungen gelangen seit einiger Zeit Anfragen polnischer diplomatischer und konsularer Vertretungen, die hinsichtlich einer Person über Folgendes Auskunft erbitten:

1. Wo hatte er — sie — den ständigen Wohnsitz am 1. 1. 1908 — Ort, Kreis?
2. Wo hatte er — sie — den ständigen Wohnsitz am 10. 1. 1920 — Ort, Kreis?
3. Wo hatte er — sie — den ständigen Wohnsitz in der Zeit vom 1. 1. 1908 bis 10. 1. 1920 — Ort, Kreis?
4. Wann und wo ist er — sie — geboren — Ort, Kreis?
5. Wo hatten die Eltern den ständigen Wohnsitz zur Zeit seiner — ihrer Geburt — Ort, Kreis?
6. Wo hatten die Eltern den ständigen Wohnsitz am 1. 1. 1908 — Ort, Kreis?
7. Wo hatten die Eltern den ständigen Wohnsitz am 10. 1. 1920 — Ort, Kreis?
8. Wo hatten die Eltern den ständigen Wohnsitz in der Zeit vom 1. 1. 1908 bis 10. 1. 1920 — Ort, Kreis?

Diese Anfragen betreffen das polnische Liquidationsverfahren gegen deutsche Reichsangehörige. Sie sind unerledigt unter Hinweis auf den diplomatischen Weg zurückzugeben.

Ich bitte die Polizeiverwaltungen entsprechend zu verständigen.

Berlin, den 1. Juni 1922.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizei- und Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Belgard, den 19. Juni 1922.

Der Komm. Landrat.

Betr. Genehmigung einer Geldlotterie für das Kaiserin-Friedrich-Haus und das Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen für Preußen in Berlin.

1. Zweck: Fortbildung praktischer Ärzte, insbesondere während des Krieges approbierter Ärzte; 2. Spieltkapital: 1.080.000 M. einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 300.000 M.; 4. Gewinnbetrag: 300.000 M.; 5. Zahl der Lose 108.000 Stk.; 6. Preis des Einzelloses: 10 M. einschließlich Reichsstempelabgabe; 7. Losabgabegbiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 26.—27. September 1922

Betr. Genehmigung der Geldlotterie des Verbandes für deutsche Jugendherbergen in Hilsenbach-Wesff.

1. Zweck: Einmalige Beschaffung von Geräten für Wanderherbergen; 2. Spieltkapital: 900.000 M. einschl. Reichsstempelabgabe; 3. Reinertrag: 250.000 M.; 4. Gewinnbetrag: 250.000 M.; 5. Zahl der Lose: 1.000.000 Stück; 6. Preis des Einzelloses: 6 M. einschl. Reichsstempelabgabe; 7. Losabgabegbiet: Preußen; 8. Ziehungstage: 27.—28. Oktober 1922.

Am 5. November 1921 — I. A. Nr. 3957 — hatte ich gebeten, ausgewiesene polnische Staatsangehörige der Austauschstelle Frankfurt a. D., Gartenstr. 3, zuzuleiten.

Unter Aufhebung meiner Mitteilung vom 28. März d. Js. — I. A. 942 — bitte ich, Ausländer, die sich lästig gemacht haben und deren Ausweisung nach dem Erlaß vom 21. Oktober 1921 — IV. b 3746 — erfolgt ist, nicht unmittelbar dem Sammellager Cottbus—Sielow zuzuführen, sondern gemäß Erlaß vom 15. Dezember 1921 — IV. b 3838 — zunächst bei der hiesigen Austauschstelle anzufragen, ob von hier aus der Abtransport über die Grenze durchführbar ist. In letzter Zeit ist es stets möglich gewesen, ausgewiesene Polen durch die Austauschstelle unmittelbar über die Grenze abzuführen.

Ferner hat es sich herausgestellt, daß in den letzten beiden Monaten ungefähr 60 v. H. der ausgewiesenen polnischen Staatsangehörigen Saisonarbeiter sind, die lediglich wegen Kontraktbruchs und Verlassens der Arbeitsstelle ausgewiesen sind. Von den polnischen Behörden werden bei Uebernahme solcher Personen, die nur aus

den obengenannten Gründen ausgewiesen sind, bedeutende Schwierigkeiten gemacht. Kontraktbruch ist in dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21. Oktober 1921 — IV. b 3746 — als Ausweisungsgrund auch nicht aufgeführt. Ich bitte, die nachgeordneten Stellen dementsprechend zu verständigen und nur solche Personen der Austauschstelle zuführen zu lassen, deren Ausweisung nach dem Erlaß vom 21. Oktober 1921 — IV. b 3746 — einwandfrei begründet ist.

Zusatz zu 1 b: Verschiedentlich beschränkten sich die Ausweisungsverfügungen und auch die hierher erstatteten Berichte auf die Angabe, der Ausländer habe sich lästig gemacht und werde deshalb ausgewiesen. Ich ersehe zum mindesten, in die Berichte an mich bezw. an den Herrn Minister des Innern (C III des angeführten Erlasses) stets die Begründung für die Lästigkeit im einzelnen (A II) aufzunehmen.

Frankfurt a. D., den 22. Mai 1922.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Abdruck allen Ortspolizeibehörden zur Kenntnis.

Belgard, den 13. Juni 1922.

Der Komm. Landrat.

Betr. Ausdehnung der Genehmigungspflicht für ausländische Landarbeiter auf Schweizer und Oberschweizer.

Durch Entscheid des Herrn Präsidenten des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, mitgeteilt durch Schreiben vom 24. März d. Js. — II. 1219/22 — sind auch die bisher von uns frei gelassenen ausländischen Schweizer und Oberschweizer in die Zahl der Ausländer einbezogen worden, zu deren Beschäftigung der Arbeitgeber einer Erlaubnis des Landesarbeitsamts bedarf. Es wird ergebnis gebeten, diesen Entscheid bei dem künftigen Antragsverfahren und bei den Kontrollen zu berücksichtigen. Falls die Karenzzeit wieder eingeführt wird, soll, wie das Reichsamt mitteilt, auf derartige, auf ein längeres Arbeitsverhältnis eingestellte ausländische Arbeitskräfte voraussichtlich durch allgemeine Bestimmung Rücksicht genommen werden.

Strittin, den 31. Mai 1922.

Pommersches Landesarbeitsamt.

Der Direktor.

J. B.: gez. H. Vopel.

Vorstehendes zur Kenntnis der Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie der Arbeitgeber.

Belgard, den 22. Juni 1922.

Der Komm. Landrat.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf den im Amtsblatt Stück 21 — Ifd. Nr. 262 — abgedruckten Nachtrag zur Transportkostenordnung für die Provinz Pommern aufmerksam.

Belgard, den 17. Juni 1922.

Der Komm. Landrat.

Bersorgungs- und Fürsorge-Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend, den 1. Juli d. Js. findet im Rathaus, Stadtverordnetenitzungssaal zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten.

Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten- oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung usw. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Belgard, den 24. Juni 1922.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf die **am 6. Juli und 3. August-1922 in Tempelburg** stattfindenden Viehmärkte ist verboten.

II.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 22. Juni 1922.

Der Regierungspräsident.

J. A.: gez. Dr. Schraepfer.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Anordnung **sofort** ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 27. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Viehverbundungs-Genossenschaft in Belgard und bei den Kühen der Tagelöhner des Rittergutes Bergen ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 27. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Roshansteckungsverdacht.

Bei einem bei dem Gutsbesitzer Dolgener in Groß Hammerbach stehenden Pferde — hellbrauner Wallach, 5 Jahre alt — ist amtstierärztlich Roshansteckungsverdacht festgestellt worden.

Die Ortsbehörden des Kreises haben dies sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Belgard, den 25. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Beurlaubung des Kreismedizinalrats Dr. Wanke.

Herr Kreismedizinalrat Dr. Wanke hier ist vom 27. Juni bis 20. Juli d. Js. beurlaubt. Er wird durch den Herrn Kreismedizinalrat Dr. Margulies zu Kolberg vertreten.

Dies wird hiermit bekannt gegeben.

Belgard, den 25. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Nach der Bauordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Köslin vom 1. November 1921 hat gemäß 4b der Bauherr zum Gebrauchsabnahmetermine auf Verlangen der Ortspolizeibehörde eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen. Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, in jedem Falle bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen eine Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters zu verlangen und zwar bei Bauvorhaben, bei denen eine vorschriftsmäßige Anlage der Schornsteine usw. nicht ohne weiteres gesichert erscheint und bei heiztechnisch schwierigen Anlagen schon zum Gebrauchsabnahmetermine, spätestens einhalb Jahr nach Fertigstellung des Baues, also etwa nach der erstenkehrung des Schornsteins durch den Bezirkschornsteinfeger.

Belgard, den 25. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Einsammeln von Arzneipflanzen.

Diejenigen Personen, welche Arzneipflanzen einsammeln wollen, ersuche ich, sich von den in Frage kommenden Wiesen- usw. Besitzern einen Erlaubnisschein zum Betreten der betr. Wiesen pp. erteilen zu lassen. Die Wiesen- usw. Besitzer bitte ich, etwaige Anträge in dieser Hinsicht nach Möglichkeit zu entsprechen.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, dies sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Belgard, den 25. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Am 8. dieses Monats ist etwa 200 Meter westlich der Ortschaft Bodenhausen, Kreis Kolberg, eine in der Ostsee treibende männliche Leiche geborgen worden. Die Leiche hat etwa 5—7 Wochen im Wasser gelegen, war etwa 120—130 cm groß, Alter etwa 11—12 Jahre, war mit blauer Knietuchhose, ohne Sack, mit schwarzwollenen Strümpfen und schwarzen Schuhen bekleidet.

Angaben über die Persönlichkeit sind dem Oberstaatsanwalt in Köslin zu 2. J. 783/22 zu machen.

Belgard, den 25. Juni 1922.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Betondachziegelmaschinen

Betonmauer- und Schlackensteinmaschinen,

Betonhohlbloch- und Deckensteinmaschinen,

Zerkleinerungsmaschinen,

Formen für Röhre, Stufen, Böden usw.,

Schleif- und Poliermaschinen,

Preßeinrichtungen

für hydr. und mechan. Hand und Kraftbetrieb,

2 C M. Zementfarben.

Maschinenfabrik

Dr. Gaspary & Co., Markranstädt

bei Leipzig.

Besuch erbeten. Katalog Nr. 311 frei.

Vertreter für Brandenburg und Pommern

H. Th. Herrmann, Berlin D 112, Weichselstr. 1.

Ein Motorrad sow. 3 Einbau-Motore,

in jedes Fahrrad einzubauen, hervorragende Leistung, jede Steigung mit Leichtigkeit zu überwinden, sofort lieferbar ab meinem Lager bei billigster Preisabrechnung

Kücken, Mechaniker, Blumenstraße 10.

Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1922 werden die Sätze für den Gütertarif erhöht.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen unserer Bahnen

Kleinbahn

Köslin-Publik-Belgard.

Neff.

Pommerische

Ursprungsscheine

hält vorrätig

„Belgarder Zeitung“

Buchdruckerei

Belgard a. B. Blumenstr. 13

Rehböcke,

sowie alle andern Wildarten und Geflügel läuft zu den höchsten Tagespreisen gegen sofortige Kasse.

Paul Otto Gromoll

Telephon 203

Gibt
Emmentaler
Golländer-
Edamer-
Alster-
Garzer-
Romadour-
Käuter-

Käse

empfiehlt Bernh. Maack

